



9. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Schifferstadt

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat am 21.03.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz, die folgende 9. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schifferstadt beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Inhaltsübersicht lautet neu:

Ziffer 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

§ 3 Schließung und Aufhebung

Ziffer 2: Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

Ziffer 3: Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 8 Säрге

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

Ziffer 4: Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 14 a Grabstätten für Angehörige muslimischen Glaubens

§ 15 Urnengrabstätten

§ 15 a Anonyme Urnenbestattung

§ 16 Ehrengrabstätten

§ 16 a Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag in einem
gärtnerisch betreuten Grabfeld

Ziffer 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 19 a Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 20 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 23 Entfernen von Grabmalen

§ 24 Erhaltung von historisch wertvollen Grabmalen

Ziffer 6: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

Ziffer 7: Leichenhalle

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

Ziffer 8: Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Gebühren

§ 34 Inkrafttreten

§ 2

§ 1 lautet neu:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Schifferstadt gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Stadt Schifferstadt steht.

§ 3

§ 2 lautet neu:

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt Schifferstadt waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 4

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 lauten neu:

§ 3 Schließung und Aufhebung

Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

§ 3 Abs. 4 wird „einen schriftlichen Bescheid“ durch „eine schriftliche Benachrichtigung“ ersetzt.

In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „spätestens“ ergänzt.

§ 5

§ 5 Abs. 3 lautet neu:

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen.
- d) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Tiere - ausgenommen Assistenzhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- j) Geräte zur Grabpflege an der Grabstätte aufzubewahren,
- k) den Betriebshof zu betreten,
- l) in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier Mobiltelefone zu benutzen.

§ 6

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

In § 7 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

§ 7

§ 8 Abs. 1 lautet neu:

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

§ 8

§ 12 Abs. 1 und 3 lauten neu:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
 - c) Ehrengrabstätten
 - d) Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 9

§ 13 Reihengrabstätten

In § 13 Abs. 2 a) wird das Wort „(Kindergrabstätten)“ ergänzt

§ 10

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 14 Abs. 8 Satz 2 wird durch die Worte „auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung“ ergänzt.

§ 14 Abs. 9 Satz 1 lautet neu:

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

§ 11

§ 14 a Grabstätten für Angehörige muslimischen Glaubens

In § 14a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ausgewiesenen“ ergänzt und „im Grabfeld Q“ gestrichen.

§ 14a Abs. 2 wird vollständig gestrichen.

§ 12

§ 15 Urnengrabstätten

In § 15 Abs. 4 Satz 6 wird das Wort „Schilder“ durch das Wort „Stelen“ ersetzt.

§ 15 Abs. 7, 8 und 9 werden gestrichen.

§ 13

§ 17 Wahlmöglichkeit

In § 17 Abs. 1 a) wird „19“ durch „18“ ersetzt.

In § 17 Abs. 1 b) wird „20“ durch „19“ ersetzt.

In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „bestimmt der Antragsteller“ gestrichen und durch die Worte „hat der Antragsteller die Wahl“ ersetzt.

§14

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

In § 18 werden die Sätze „Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.“ ergänzt.

§15

§ 19 lautet neu:

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 16

§ 19 a lautet neu:

§ 19 a Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

In § 19a Abs. 3 wird Satz 3 „Ornamente und Symbole sind nicht gestattet“ gestrichen.

§ 17

§ 20 lautet neu:

§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

§18

§ 20 a lautet neu:

§ 20 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

In § 20a Abs. 2 werden die Worte „und Ausnahmen von der Nachweispflicht“ gestrichen.

§ 19

§ 21 lautet neu:

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

§ 20

§ 22 lautet neu:

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zweimal“ und „und im Herbst“ gestrichen.

In § 22 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.

In § 22 Abs. 3 Satz 5 wird „§ 24“ durch „§ 23“ ersetzt.

§ 21

§ 23 lautet neu:

§ 23 Entfernen von Grabmalen

§ 22

§ 24 lautet neu:

§ 24 Erhaltung von historisch wertvollen Grabmalen

§ 23

§ 25 lautet neu:

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird „des § 18“ gestrichen und durch „der §§ 18, 19, 19a“ ergänzt.

(6) Auf dem Gebiet des Waldfriedhofes darf nur schwarzer/dunkelgrauer Basaltsplitt aufgebracht werden. Der Splitt darf nur auf einer Fläche von bis zu 30 cm um eine Grabstätte aufgebracht werden.

§ 24

§ 26 lautet neu:

§ 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In § 26 Satz 2 wird „§ 28“ durch „§ 27“ ersetzt.

§ 25

§ 27 lautet neu:

§ 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 26

§ 28 lautet neu:

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder vorzeitig einebnen“ ergänzt.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 27

§ 29 lautet neu:

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

§ 28

§ 30 lautet neu:

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften

§ 29

§ 31 lautet neu:

§ 31 Haftung

§ 30

§ 32 lautet neu:

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

In § 32 Abs. 1 Nr. 6 wird „§ 20 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 Und 2“ gestrichen und durch „§ 19“ ersetzt.

In § 32 Abs. 1 Nr. 7 wird „§ 20a Abs. 2 und 3“ durch „§ 19a“ ersetzt.

In § 32 Abs. 1 Nr. 8 wird „§ 21 Abs. 1 und 3“ durch „§ 20 Abs. 1 und 3, 4“ ersetzt.

In § 32 Abs. 1 Nr. 9 wird „§ 24“ durch „§ 23“ ersetzt.

In § 32 Abs. 1 Nr. 10 wird „§§ 22, 23 und 26“ durch „§§ 21,22 und 25“ ersetzt.

In § 32 Abs. 1 Nr. 11 wird „den von der Stadt zur Verfügung gestellten“ durch „den in der Satzung vorgegebenen“ und „§ 26“ durch „§ 25“ ersetzt.

In § 32 Abs. 1 Nr. 12 werden die Worte „chemische Reinigungsmittel“ ergänzt und „§ 26“ durch „§ 25“ ersetzt.

§ 32 Abs. 1 Nr. 13 lautet: Grabstätten entgegen § 19 und § 19a gestaltet oder bepflanzt,

In § 32 Abs. 1 Nr. 14 wird „§ 29“ durch „§28“ ersetzt.

In § 32 Abs. 1 Nr. 15 wird „§ 30“ durch „§29“ ersetzt.

§ 31

§ 33 lautet neu:

§ 33 Gebühren

§ 32

§ 34 lautet neu:

§ 34 Inkrafttreten

§ 34 Satz 3: Die 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schifferstadt, 21. August 2024



Ilona Volk

Bürgermeisterin

Der gesamte Text der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Schifferstadt wird als „Bereinigte Fassung“ auf der Homepage www.schifferstadt.de veröffentlicht.

Hinweise gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 GemO

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der

öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Schifferstadt, 21. August 2024



Ilona Volk

Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung finden Sie auch auf o.g. Homepage.